

# **S a t z u n g**

## **des Fördervereins *fußball aktiv* im TuS Singhofen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein fußball aktiv im TuS Singhofen - im folgenden Verein genannt -.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Singhofen und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz e.V. (= eingetragener Verein).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck**

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Senioren- und Jugendfußballbetriebes im TuS Singhofen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt
  - zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübungen der ihr zustehenden Rechte,
  - zum Besuch von Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet
  - die festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten,
  - den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod,
  - Kündigung des Mitgliedes, welche schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären ist,
  - Ausschluss, über welchen auf Antrag der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Geschäftsführer zugleich stellvertretender Vorsitzender,
  - dem Kassierer.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. **Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Beirat

Der Beirat, der aus bis zu **4 Mitgliedern** bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von **2 Jahren** vom Vorstand berufen. Der Vorstand kann ebenso ohne nähere Nennung von Gründen und ohne Wahrung von Fristen Beiratsmitglieder abberufen. Für die Berufung und Abberufung eines Beiratsmitgliedes ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig.

Auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung bzw. Abberufung eines Beiratsmitgliedes dazulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung bzw. Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. die Wahl des Vorstandes,
  2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  3. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  4. die Entlastung des Vorstandes im Sinne des § 8 der Satzung,
  5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  6. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen im Sinne des § 6 der Satzung,
  7. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die spätestens 5 Tage vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen sind,
  8. die Beschlussfassung über Satzungsänderung,
  9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres durch den Vorstand und Einhaltung einer Frist von **1 Woche** einberufen.  
Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde 56377 Nassau unter Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens **2 Wochen** vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
  
- (4) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand im Sinne des § 8 der Satzung.
  
- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
  
- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit **einfacher** Stimmenmehrheit gefasst.  
Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von **mindestens 1/3** der anwesenden Mitglieder verlangt werden.  
Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von **mindestens 3/4** der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.
  
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 11 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von **einem Jahr** zu wählen; die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den TuS Singhofen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Singhofen, 15.12.2005 geändert am 30.04.2009

gez.  
Gerhard Wagner  
Vorsitzender

gez.  
Dieter Ewert  
Geschäftsführer  
zugl. Stellv. Vorsitzender

gez.  
Lothar Klein  
Kassierer

Für die wirksame Beschlussfassung:

Dieter Ewert  
Geschäftsführer